

# ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN DR. HANSJÖRG HOFER

An die Magistratsabteilung 64 - Baurecht Lerchenfelder Straße 4 1080 Wien

per Email: post@ma64.wien.gv.at

Wien, 19. Mai 2020

Betrifft: Bauordnungsnovelle 2020; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt erlaubt sich zum Entwurf einer Bauordnungsnovelle 2020 wie folgt Stellung zu nehmen:

### I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



## ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

#### II. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Wohnraum ist vor allem auf ein fehlendes Angebot an barrierefreiem Wohnraum zurückzuführen. Der Behindertenanwalt regt an, den Belangen der Menschen mit Behinderungen auf institutioneller Ebene verstärkt Gehör zu verschaffen, etwa durch Einsetzung einer Fachperson für Barrierefreiheit im Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung.

Die barrierefreie Zugänglichkeit von mehrgeschossigen Gebäuden wird am besten durch Personenaufzüge hergestellt, da damit ein Betreten der Geschosse auf eine allgemein übliche Weise ermöglicht wird (vgl die Voraussetzungen der Barrierefreiheit nach § 6 Abs 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz). Mit Beitritt der Republik Österreich zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die umfassende Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des Art 9 der Konvention auch dem Land Wien zur Aufgabe geworden. Dementsprechend muss die Bauordnung des Landes Wien für möglichst viele Gebäude die Errichtung von Aufzügen vorschreiben und es ist ein Rückschritt in dieser Hinsicht nicht akzeptabel.

Nach dem geltenden Wortlaut der Bestimmung des § 111 Abs 1 lit b muss beim Neubau von Wohngebäuden mit Wohnungszugängen, die zwei oder mehr Geschoße über oder unter dem barrierefreien Gebäudezugang liegen, ein Aufzug errichtet werden. Die Neufassung der Bestimmung sieht eine solche Verpflichtung nur noch für Gebäude mit mehr als zwei Geschoßen vor, somit für deutlich weniger Gebäude.



# ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN DR. HANSJÖRG HOFER

Wenn schon in dieser Hinsicht keine weitergehenden Anstrengungen zur Herstellung von Barrierefreiheit unternommen werden sollen, so muss doch die geltende Fassung des § 111 der Bauordnung im Sinne der Ausweitung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer eh